

Diskriminierung per Verordnung

Niedersächsische Verordnung zum Infektionsschutz schießt über das Ziel hinaus

Emden. Die neue „Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus“, die am 6. Juni in Kraft getreten ist, setzt in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens die Lockerungen restriktiver Schutzmaßnahmen infolge der Corona-Pandemie für Niedersachsen fort. Sei es die Möglichkeit für öffentliche Veranstaltungen (bis zu 250 Personen), der erweiterte Betrieb für Sportveranstaltungen, Fitnessstudios sowie die weitere Öffnung des Schulbetriebes. Bereits mit Wirkung zum 25. Mai durften auch endlich unsere Werkstätten für beeinträchtigte Menschen wieder Ihre Tore für Beschäftigte öffnen. Das haben die betroffenen Menschen mit großer Zustimmung und Disziplin quittiert. Umfassende Hygiene- und Schutzkonzepte sichern die Einhaltung von Abstandsgeboten, von Desinfektion, Händewaschen und nicht zuletzt das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung. Diese Masken werden, wie auch sonst üblich, dann getragen, wenn ein Mindestabstand nicht eingehalten werden kann bzw. bei Verlassen der Räumlichkeiten bzw. des Arbeitsplatzes.

Die Verordnung vom 5. Juni verschärft nun jedoch in § 10a, Abs. 6 die Anforderungen speziell für Beschäftigte in Werkstätten und Tagesförderstätten dahingehend, indem nunmehr durchgehend „...während der gesamten Aufenthaltsdauer...“ eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist. Dies führt zu massiven Problemen und zu großer Unruhe unter unseren Beschäftigten. Die Arbeitsstättenverordnung gilt auch in Werkstätten. Dazu hält jede Werkstatt (WfbM) qualifizierte Fachkräfte für die personenzentrierte Anleitung und Unterweisung vor.

Unter diesen Umständen einer ganzen Gruppe von Menschen abzusprechen, sich an die Regeln zu halten, ist diskriminierend!

Weder Menschen ohne Behinderung noch mit Beeinträchtigen ist eine derartige Anforderung menschlich zumutbar. Durchgehend für 7-8 Stunden am Tag eine Bedeckung zu tragen, also auch am Arbeitsplatz, wo Abstandsregeln eingehalten werden

können, ist weder verhältnismäßig, noch zumutbar und auch nicht im Sinne des Infektionsschutzes zu vermitteln.

Die Erfahrungen der ersten Woche Öffnung zeigen vorbildlich, wie unsere Beschäftigten in der Lage sind, Distanz, Hygiene und Schutzmaßnahmen zu akzeptieren. Lediglich ein Bruchteil aller Zurückgekehrten muss angeleitet werden, was sich aus der individuellen Beeinträchtigung erklärt.

Menschen mit Beeinträchtigung erleben diese durchgängige Maskenpflicht als Diskriminierung, zumal es diese Sonderanforderung auch in anderen Lebens- und Arbeitsbereichen nicht gibt. Wir müssen davon ausgehen, dass viele Beschäftigte diesen Anforderungen nicht gerecht werden können und wieder vom Werkstattbetrieb ausgeschlossen werden (müssen).

WfbM und Tagesförderstätten haben umfassende und detaillierte Schutz- und Hygienekonzepte auf der Grundlage der BMAS-Arbeitsschutzstandards und der RKI-Empfehlungen auch mit vielen kreativen Maßnahmen (z.B. Plexiglas-Schutzwände am Arbeitsplatz zusätzlich zum Mindestabstand), um für die schrittweise Wiederinbetriebnahme der Einrichtungen gewappnet zu sein. Den Einrichtungen ist es ein großes wie auch selbstverständliches Anliegen und sie tun alles dafür, um den Schutz der Menschen mit Beeinträchtigung und des Personals soweit wie irgend möglich zu gewährleisten und ein Infektionsrisiko zu minimieren.

Im Interesse der Menschen mit Behinderung wurde die Niedersächsische Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Carola Reimann, in einem offenen Brief dringend darum gebeten, die durchgehende Maskenpflicht in WfbM und Tagesförderstätten so schnell wie möglich wieder aufzuheben.



Pressekontakt:
Miriam Schmidt
Herderstr.19
26721 Emden
Tel.: [04921] 9488-422
m.schmidt@obw-
emden.de